



A: Allgemeines

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Schuhu – Hexen ´86 Hinterlehengericht e. V. haben ihren Sitz in 77761 Schiltach / Hinterlehengericht.

Als Gründungstag gilt der 27. Februar 1986. Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 12. November und endet am 11. November des Folgejahres. Der Verein soll in das Vereinsregister beim AG Oberndorf eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).

§ 2 – Zweck und Aufgaben

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig, sowie selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung der Brauchtumpflege, insbesondere der alemannischen Fasnacht.

Näheres hierzu aus der Historie der Schuhuhexen ´86 Hinterlehengericht.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.
4. Die Inhaber von Vereinsämtern üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale, jährliche Tätigkeitsvergütung,

maximal in Höhe des gesetzlichen Ehrenamtsfreibetrag nach § 3Nr.26aEStG, beschließen.

5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Zustimmung durch das zuständige Finanzamt an den Ortschaftsrat Lehengericht, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

B: Mitgliedschaft

§ 4 – Mitglieder

Die Mitgliedschaft steht jedermann offen. Der Verein besteht aus:

- A. Aktiven Mitgliedern (Mindestalter ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
- B. Passiven Mitgliedern
- C. Ehrenmitgliedern

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt und können für jedes Amt gewählt werden. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die in der Vorstand befindlichen Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Alle Mitglieder haben sich den aus der Satzung, den Zweck des Vereins und dem BGB ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 6 – Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied im Verein werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

1. Aktive Mitglieder

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Aufnahmevordruckes an den Vorstand. Über die Aufnahme wird in einer Aktiven Versammlung der aktiven Mitglieder entschieden.

Der Bewerber muss mit einer 2/3 Stimmenmehrheit angenommen werden.

Die Abstimmung muss geheim erfolgen.

2. Leihäs Mitglieder

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Aufnahmevordruckes an den Vorstand. Über die Aufnahme wird in einer Aktiven Versammlung der aktiven Mitglieder entschieden. Der Bewerber muss mit mindestens 15 Stimmenmehrheiten angenommen werden. Die Abstimmung muss geheim erfolgen. Leihäs Mitglieder müssen 2 Jahre absolvieren. Gewählt wird pro Jahr. Für die Kinder eines aktiven Mitgliedes gilt diese Regelung (Leihäs) nicht.

Beschlossene Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung vom 11.11.2019:

1.

Bei den kommenden Leihäsahlen ab dem Jahr 2020 gilt folgendes:

Für die Wahl zum Leihäs im 1 Jahr benötigt man 15 Stimmen der Wahlberechtigten / Anwesenden.

Für die Wahl zum Leihäs im 2 Jahr benötigt man 25 Stimmen der Wahlberechtigten / Anwesenden.

Sollte ein Leihäs die 25 Stimmen zur Wahl in das 2 Leihäs Jahr nicht erreichen, so scheidet dieser aus und hat kein Anrecht auf ein weiteres Leihkleid. Bekommt ein Anwärter für die Wahl zum Aktiven Mitglied keine 2/3 Mehrheit, so hat er Anspruch auf ein weiteres Leihkleid. (je nach Stimmenanzahl)

2.

Bei den zukünftigen Leihäsahlen ab der Saison 2021 gibt es insgesamt nur noch 10 Leihäskleider zu vergeben.

3. Passive Mitglieder

Die Anmeldung erfolgt durch Abgabe eines ausgefüllten Aufnahmevordruckes an den Vorstand. Die Mitglieder werden auf Antrag an den Vorstand von diesem aufgenommen.

Jedes aktive Mitglied wird aufgrund dieser Satzung ganz besonders darauf hingewiesen, dass mit dem Beitritt zu den Schuhu – Hexen die Verpflichtung besteht, in jeder Hinsicht das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren und zu fördern.

Die Mitgliedsrechte beginnen mit Zahlungseingang des Jahresbetrages.

§ 7 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Freiwilligen Austritt
2. Ausschluss
3. Den Tod einer natürlichen Person oder die Liquidation einer juristischen Person.
4. Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt aus dem Verein, der durch schriftliche Anzeige zu erfolgen hat, kann nur auf die jeweiligen Kalendervierteljahre mit einer monatlichen Frist, frühestens jedoch 1 Jahr nach Aufnahme, erfolgen. Mit Eingang der Austrittserklärung erlöschen alle Mitgliedsrechte. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet erst mit dem Zeitpunkt, zu welchem der Austritt aufgrund dieser Satzung möglich ist.

Der Vorstand ist befugt, Mitglieder auszuschließen, wenn sich diese nachstehender Verfehlungen schuldig gemacht haben:

- A. Vorsätzliche Begehung einer nach dem Strafgesetzbuch (StGB) mit Strafe bedrohten Handlung.

- B. Grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, gegen die Anordnungen des Vorstandes, gegen die Satzung des Vereins, gegen die Geschäfts- oder Hausordnung.
- C. Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- D. Grober Verstoß gegen das Wohlverhalten innerhalb der Gemeinschaft oder schwerer Vertrauensmissbrauch.
- E. Nichtzahlung des Betrages nach vorheriger schriftlicher Mahnung, sofern nicht die gesamte fällige Summe innerhalb eines Monats nach Zugang der Mahnung bezahlt worden ist.

Ausschluss bei Aktiven:

Über den Ausschluss der aktiven Mitglieder wird nach vorheriger Anhörung des Betroffenen in einer Aktiven Versammlung abgestimmt. Der Ausschluss erfolgt, wenn der Betroffene die 2/3 Stimmenmehrheit nicht mehr erzielt.

Ausschluss bei Passiven:

Bei passiven Mitgliedern entscheidet die Vorstandschaft nach vorheriger Anhörung des Betroffenen über den Ausschluss.

Näheres regelt die derzeit gültigen Verhaltensregeln zur Anwesenheit von Aktiven - Mitgliedern gemäß § 7 der Vereinssatzung.

§ 8 – Beiträge

Der Verein ist berechtigt, Beiträge zu erheben, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Geraten Mitglieder des Vereins in eine Notlage, können die Beiträge entweder gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Der Erlassantrag ist an den Vorstand zu richten, der über diesen entscheidet.

C: Vertretung und Verwaltung

§ 9 – Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Die Aktiven Versammlung
3. Der Vorstand
4. Die Vorstandschaft

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist, unter Hinweis auf § 16, in den durch die Satzung bestimmten Fällen, sowie dann einzuberufen, wenn es die Belange des Vereins erfordern. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Berufung

schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Die Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des Vereins durch Beschlussfassung, soweit sie nicht nach der Satzung dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind. Die Mitgliederversammlung wird insbesondere in nachstehenden Vereinsangelegenheiten tätig:

1. Entgegennahme, Genehmigung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstandes.
2. Die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins.
5. Die Beratung und die Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung anstehende Fragen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im letzten Quartal des Geschäftsjahres statt.

§ 11 – Vorstand

Dem Vorstand / Vorstandschaft gehören an:

1. 1. Vorstand
2. 2. Vorstand
3. Schriftführer
4. Stellv. Schriftführer (Neubesetzung seit 2018)
5. Kassierer
6. Stellvertretender Kassierer
7. Kleiderwart
8. Stellvertretender Kleiderwart
9. Kämmerlewart
10. Stellv. Kämmerlewart (Neubesetzung seit 2019)
11. Verschiedenen Ausschussbeisitzer

Der Vorstand i.S. von § 26 Abs. 2 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Die Mitglieder der Vorstandschaft haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln. Soweit die Mitgliederversammlung nach dieser Satzung für die Fassung von Beschlüssen zuständig ist, muss der geschäftsführende Vorstand im Innenverhältnis sie so zustande gekommenen Beschlüsse achten und nach ihnen verfahren. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.

§ 12 – Ausschuss

Der Ausschuss setzt sich aus bis zu derzeit 7 Beisitzer, darunter ein Passiven Vertreter, zusammen. Die Größe des Ausschusses kann je nach Abstimmung und Belange in der Mitgliederversammlung erhöht werden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

§ 13 – Aktivenversammlung

Die Aktiven Versammlung sollte alle 6 Monate stattfinden. An ihr sollten möglichst alle Aktiven teilnehmen. In der Aktiven Versammlung werden Termine, bzw. Teilnahme an Veranstaltungen usw. besprochen und darüber abgestimmt. Der Aktiven Versammlung obliegen die Aufnahme der aktiven Mitglieder und ihre Ausschließung.

Die 1. Aktiven Versammlung zeitnah nach der Fasnacht und die 2. Aktiven Versammlung Ende des 3. Quartals. Die Mitgliederversammlung, sowie die Aktiven Versammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angaben der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, soweit nicht in § 18 besondere Regelungen getroffen sind. Die Versammlungen werden vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet.

§ 14 – Besondere Bestimmungen

Die Vorstandsmitglieder bleiben, mit Ausnahme des Ausschusses (vgl. § 12), solange im Amt, bis eine Neuwahl stattfindet. Scheidet im Laufe des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so ist der Vorstand befugt, ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu betrauen. Für diese Zeit der kommissarischen Geschäftsführung genießt dieses Mitglied alle Rechte und Pflichten eines gewählten Vorstandsmitglieds. Erklärt der Vorstand geschlossen den Rücktritt, dann ist innerhalb einer Frist von einem Monat eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Neuwahl einzuberufen.

§ 15 – Kassen und Rechnungsprüfer

Diese sind von den Aktiven - Mitgliedern zu wählen. Es müssen mindestens 2 Prüfer sein, die nicht der Vorstandschaft angehören dürfen. Sie haben das Recht und Pflicht, die Wirtschaftsprüfung (Kassen) des Vereins durchzuführen und zu überwachen. Die Prüfer sind verpflichtet, das Ergebnis der Prüfung in der Mitgliederversammlung mitzuteilen und hierüber einen Bericht abzugeben.

D: Sonstige Bestimmungen

§ 16 – Berufung der Organe

Der 1. Vorstand oder der 2. Vorstand berufen die Mitgliederversammlung, Aktiven Versammlungen, sowie Vorstandssitzungen ein. Die Einberufung der Aktiven Versammlungen und der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 4 Wochen vorher unter Angaben der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Presse, sowie schriftliche Einberufung der Mitglieder. Vorstandssitzungen können ohne Angabe der Tagesordnung kurzfristig einberufen werden.

Beschlossene Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung vom 11.11.2019.

Einladungen zu Sitzungen / gewisse Informationen werden zukünftig nicht mehr schriftlich per Post versendet, sondern per Mail an die jeweiligen Mitglieder versendet. Ausnahmen sind Mitglieder, welche keine E – mail Adresse haben oder explizit eine schriftliche Einladung per Post wünschen. Diese Mitglieder bekommen weiter eine schriftliche Zusendung per Post.

§ 17 – Anträge

Die Mitglieder der einzelnen Vereinsorgane sind berechtigt, zu jeder Versammlung bzw. Sitzungen Anträge zu stellen. Die Anträge müssen dem 1. Vorstand 1 Woche vor der ordentlichen Aktiver Versammlungen und Mitgliederversammlung zugeleitet werden, damit sie bei der Berufung der Versammlung oder Sitzung bekanntgegeben werden können. Anträge, die infolge verspäteten Eingangs nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden konnten, bedürfen der Unterstützung von mindestens einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hiervon unberührt bleiben Verbesserung,- Zusatz,- oder Gegenanträge zu den ordnungsgemäß bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten. Anträge auf Satzungsänderungen oder auf Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 18 – Abstimmung

Sämtliche Beschlüsse der Organe werden, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Abstimmungen erfolgen offen, Wahlen immer in geheimer Weise, sofern die Mitglieder keine andere Art der Abstimmung und Wahl beschließt bzw. in der Satzung keine besondere Regelung getroffen ist.

Beschlossen und gewählt wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass die Beschlussfassung Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat. Stimmgleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung. Stimmgleichheit bei Wahlen hat einen zweiten Wahlgang zu Folge. Bei erneuter Stimmgleichheit erfolgen weitere Wahlen. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von mindestens 2/3 der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, der Vereinigung mit einem anderen Verein, sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die mindestens 2 Jahre

ununterbrochen dem Verein angehört haben. Der Beschluss kann nur bei Anwesenheit von mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit gefasst werden. Ist die Abstimmung mangels Beschlussfähigkeit nicht möglich, so kann innerhalb von 4 Wochen eine zweite Abstimmung herbeigeführt werden, bei welcher die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

§ 19 – Protokollführung

Über sämtliche Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das insbesondere den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten hat. Die Protokolle werden vom 1. Vorstand auf seine Richtigkeit überprüft und freigegeben.

§ 20 – Kleiderordnung

Die Beschaffung eines jeden Narrenkleides und der Maske übernimmt der Kleidewart mit seinem Stellvertreter. An den Faschachtsveranstaltungen des Vereins, wie Umzug, Brauchtumsabend usw. dürfen nur Kleidle und Masken getragen werden, welche vor jeder Fasnacht Saison durch den Kleidewart in einer Kleidleabnahme genehmigt bzw. abgenommen wurden. Die Freigabe des Kleides für die Saison wird durch einen Laufbändel (bezogen auf die Saison) gekennzeichnet. Gegen die Schaffung neuer närrischer Typen wird nichts eingewendet, wenn diese in sich ein Stück Hinterlehengerichter Brauchtum verkörpern und künstlerischen und ästhetischen Voraussetzungen entsprechen. In diesem Fall müsste der neue Typ im Aussehen von Maske, Kleidle und Bemalung vom oben angeführten Narrentyp grundsätzlich abweichen.

Näheres hierzu regelt die aktuelle Kleider- und Schuhu - Ordnung der Schuhuhexen ´86 Hinterlehengericht. Die Kleider- und Verhaltensordnung sind Bestandteil der Satzung.

§ 21 – Auflösung

Die über die Auflösung entscheidende Mitgliederversammlung (nach § 18 dieser Satzung) hat zwei Mitglieder als Liquidatoren zu bestellen. Sie haben die Liquidation unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des BGB und des § 3 Nr. 5 dieser Satzung zu besorgen. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Hinterlehengericht, den





HISTORIE

der Schuhu – Hexen ´86 Hinterlehengericht

Aus dem ältesten noch erhaltenen Kirchenbuch der Pfarrei Schiltach geht hervor, dass im 17. Jahrhundert Hexenprozesse im Kirchenspiel Hinterlehengericht stattfanden. Die verurteilten Frauen wurden des Totschlags, der Blutschande und der Giftmischerei bezichtigt. Jedes der Opfer wurde mit dem Namen eines verführerischen Geistes bedacht.

So steht geschrieben vom Geist des Luzifers, dem schwarzen Kasper und dem Geist des Schuhu´s.

Diese Begebenheit nahmen im Jahre 1986 elf Hinterlehengerichter zum Anlass, den Geist des Schuhuh´s aufleben zu lassen. Der im schwarz- gelben Tal Hinterlehengericht thronende Schuhu – Felsen ist hierbei der Ursprung einer aufgehenden Saat von sonderbaren Gestalten- den Schuhuhexen.

Die einzigartige, geschnitzte Maske mit dem Federntuch strahlt die Züge zweier Wesen aus:

Die einer Eule und die einer Hexe. Auch das in Hinterlehengerichter Wappenfarben schwarz – gelbe Kleid bringt dies durch die flügelhaften Ärmel der Hexenjacke zum Ausdruck. Der Rücken jeder Schuhu- Hexe ist mit einer Eule am Fuße des Schuhu – Felsen bemalt.

Die erste Fasnetzunft im Hinterlehengericht war gegründet.

Daten & Fakten

Name des Vereins: Schuhuhexen ´86 Hinterlehengericht

Gründungsjahr: 27.02.1986



Verhaltensregeln zur Abwesenheit von Aktiven - Mitgliedern gemäß § 7 der Vereinsatzung

Fasnacht

Während der Fasnetssaison muss jedes Aktive – Mitglied an mindestens 3 Fasnetveranstaltungen im Häs teilnehmen.

Dies bedeutet: 1 Abendveranstaltung und 2 Umzüge

Die Saison dauert vom 06.01. bis zum Aschermittwoch.

Pflichtveranstaltung ist der Schuhu – Ball (gilt somit nicht als Abendveranstaltung) – hier muss jedes Mitglied mithelfen. Ausnahmefälle sind:

1. Krankheitsfall
2. Todesfall in der nächsten Verwandtschaft oder Bekanntschaft.
3. Berufliche Verhinderung
4. Ein Elternteil muss wegen der Betreuung der Kinder zu Hause bleiben.

Beschlossene Satzungsänderung bei der Aktiven Versammlung vom 22.04.2017.

Kinderball / Fasnetsonntag in Schiltach und die Lumpenfasnet am Fasnetfreitag zählen als Pflichtveranstaltungen und zählen nicht mehr zu den allgemeinen Fasnetveranstaltungen.

Eine persönliche Entschuldigung beim 1. Vorstand oder 2. Vorstand ist erforderlich.

Folgende Maßnahmen werden bei Nichterfüllen oben genannter Kriterien ergriffen:

Eine schriftliche Abmahnung wird erteilt, wenn nicht an 3 Veranstaltungen in der Saison teilgenommen wird, sowie bei unentschuldigtem Fehlen beim Schuhu – Ball.

Ist dies in der Folgesaison wieder der Fall. Wird das Aktive – Mitglied in der 1. Aktiven Versammlung des Jahres persönlich angehört und zur Wahl gestellt. Wenn keine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktiven – Mitglieder erreicht wird, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein.

Beschlossene Satzungsänderung bei der Aktiven Versammlung vom 04.01.2024.

1. Auf schriftlichen Antrag an die Vorstandschaft, kann jedes aktive Mitglied einen Antrag auf Befreiung von der Maskenpflicht beim Mitlaufen von Umzügen beantragen. Der Beantragungsgrund muss schwerwiegende gesundheitliche Beeinträchtigung vorliegen. Die Vorstandschaft entscheidet über den Antrag.
2. Das Weitergeben von Kinderhäs wird auf die eigenen Kinder der aktiven Mitglieder beschränkt.

Außerhalb der Fasnacht Saison:

Jedes Aktive – Mitglied muss mindestens eine Veranstaltung und ein Arbeitseinsatz ableisten. Möglichkeiten siehe den jeweils gültigen Fahrplan des Jahres.

Bei Nichterfüllen der Kriterien außerhalb der Fasnacht Saison wird der Betroffene von 3 Fasnetsveranstaltungen der kommenden Saison ausgeschlossen. Der Vorstand bestimmt welche Veranstaltungen nicht besucht werden.

Beschlossene Satzungsänderung bei der Aktiven Versammlung vom 11.11.2024.

Verstöße gegen unsere Regeln (Bsp.: Nicht laufen von Umzügen; Nichtantraten von Arbeitsdiensten; unangemessenes Verhalten; usw.) werden mit Toilettenstrafdiensten oder Sperrungen von Fasnetsveranstaltungen gerügt. Die Vorstandschaft bestimmt, wann die Maßnahmen.

Versammlungen:

Kann an einer Aktiven Versammlung oder Jahreshauptversammlung nicht teilgenommen werden, ist eine persönliche Entschuldigung beim 1. Vorstand oder beim 2. Vorstand erforderlich. Wird dies versäumt, wird eine schriftliche Abmahnung erteilt.

Muss ein Aktives – Mitglied im Folgejahr erneut von 3 Fasnetveranstaltungen ausgeschlossen werden oder hat sich ein Aktives – Mitglied bei den Versammlungen nicht entschuldigt, wird das Aktive – Mitglied in der 1. Aktiven Versammlung des Jahres persönlich angehört und zur Wahl gestellt. Wenn keine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktiven – Mitglieder erreicht wird, erfolgt der Ausschluss aus dem Verein

Beschlossene Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung vom 11.11.2018.

Der Verein hat einstimmig beschlossen, dass nach der neuen Datenschutzgrundverordnung gearbeitet wird.



Schuhu – Ordnung und Kleidleordnung

Du bist ein Aktives Mitglied oder „Leihhäs“ der Schuhu-Hexen und hast Dich hiermit dem närrischen Brauchtum unterworfen. Wie in jedem Verein gibt es auch bei den Schuhu-Hexen '86 Hinterlehengericht e.V. Rechte und Pflichten. Dieses Merkblatt, dass du jederzeit bei den Mitgliedern der Vorstandschaft einsehen oder auf Wunsch auch bekommen kannst, möchte Dir helfen, den Verein besser kennenzulernen.

Punkt 1: Tradition und Geschichte des Vereins

Die Schuhu-Hexen wurden 1986 gegründet. Zuerst waren es 11 närrische Freunde, die folgende überlieferte, geschichtliche Begebenheit zur Gründung des ersten Lehengerichter Fasnetvereins nahmen:

Aus dem ältesten noch erhaltenen Kirchenbuch der Pfarrei Schiltach geht hervor, dass im 17. Jahrhundert Hexenprozesse im Kirchspiel Hinterlehengericht stattfanden.

Die verurteilten Frauen wurden des Totschlags, der Blutschande und der Giftmischerei bezichtigt. Jedes der Opfer wurde mit dem Namen eines verführerischen Geistes bedacht; so steht geschrieben, vom Geist des Luzifers, dem schwarzen Kaspar und dem **Geist des Schuhu's**.

Die verurteilten Frauen wurden zur damaligen Zeit als Hexen hingerichtet und auf dem Gottesacker begraben.

Mit unserer Zunft haben wir den Geist des Schuhu's wieder auferstehen lassen.

Der Eulenfelsen in Hinterlehengericht ist auf jedem Kleidle, das in den Lehengerichter Farben Schwarz/gelb gehalten ist, abgebildet. Die einzigartigen, handgefertigten Lindenholzmasken, die sich alle ähnlich sehen und doch verschieden sind, strahlen die Züge zweier Wesen aus: die einer Eule und die einer Hexe. Zum Ausdruck wird dies auch durch die flügelhaften Ärmel der Jacke gebracht.

Außer den Hexenkleidern gibt es noch den Schuhu selbst; der Schuhu ist eine einmalige Figur in der Zunft und erweckt bei den Brauchtumsaufführungen der Zunft die Schuhu-Hexen. Die Maske des Schuhu ist ebenfalls halb Eule und halb Hexe, in seinen Zügen aber diabolischer als die der Hexen.

Punkt 2: Beschreibung des Kleidles

Um zu vermeiden, dass sich bei uns „Schmuddel Hexen“ breitmachen, gibt es die alljährliche Kleidleabnahme durch die Kleidlewart.

Hierzu stehen drei Termine zur Verfügung:

- die erste Aktiven Versammlung nach der Fasnet
- die zweite Aktiven Versammlung im Herbst
- die Jahreshauptversammlung am 11.11.

Wie wir alle wissen, besteht unser Kleidle aus 11 Teilen

1. Kopftuch
2. Maske
3. Hexenjacke
4. Lange Unterhose
5. Rock
6. Schurz
7. Socken
8. Strohschuhe (geschmacksneutral)
9. Handschuhe (schwarz mit gelben Fingerkuppen)
10. Schwarzes T-Shirt oder Sweatshirt
11. Schwarzes Halstuch mit gelber Schrift oder Gelbes Halstuch mit schwarzer Schrift.

(Punkt 11 ist eine Freiwillige Entscheidung)

Der Zustand der Kleidle sollte immer in einwandfreiem, sauberem Zustand sein.

Bitte beachte: ein schmutziges oder beschädigtes Kleidle kann selbstverständlich nicht bei den zahlreichen Fasnetsveranstaltungen teilnehmen. Für Reparaturen am Häs ist jeder selber verantwortlich. Es ist nicht die Aufgabe der Kleidlewart, dem Zustand eines Kleidles „hinterherzurennen“.

Jedes abgenommene Kleidle erhält am 06.01. beim „Abstauben“ einen „Laufbändel“ der am Kleidle angebracht werden muss. Ohne diesen Bändel ist das Häs für die kommende Fasnetsaison nicht zugelassen und darf auch somit nicht mehr getragen werden.

2.1. Kopftuch

Das Kopftuch sollte durch die vielen Federn den Kopf schmücken, und nicht wie eine schwarze „Abdeckung“ mit ein paar einsamen Federn aussehen.

Die Druckknöpfe, die benötigt werden um das Kopftuch an der Maske zu befestigen, befinden sich an jeder neuen Maske, oder die vom alten Tuch benutzen. Um das Ganze zu perfektionieren, muss das Tuch mit Häkchen oder ähnlichem vorne zur Spitze hin komplett geschlossen werden.

2.2. Maske

Die Maske ist ein sehr wichtiger Bestandteil unsers Kleidles, darum haben wir sie ja immer dabei. Sollte es einmal vorkommen das man die Maske „verloren“ oder „vergessen“ hat, sprich sie nicht dabei hat, kann man es sich auch gleich auf der Couch bequem machen, denn wir verlassen nur im **kompletten** Häs (Teile 1-10)(11) das Haus.

Während des Umzuges darf die Maske ohne Grund **nicht** abgenommen werden.

2.3. Hexenjacke

Die Jacke sollte sich in einem reinlichen Zustand befinden und keine Brandlöcher, offene Nähte an den Einsätzen am Ärmel, Senfflecken usw. aufweisen. Die Knöpfe sind bei Umzügen und Auftritten komplett geschlossen, ansonsten darf der oberste Knopf geöffnet sein. Die Jacke wird angezogen wenn wir das Haus verlassen und bleibt solange angezogen bis wir wieder zuhause sind. Die Ärmel der Jacke werden nie hochgekrepelt.

2.4. Lange Unterhose

Unsere lange Unterhose ist weiß und frei von Flecken. Sie sollte etwa eine handbreit unter dem Rock rausschauen.

2.5. Rock

Der Rock wird in Hüfthöhe getragen d.h. nicht oberhalb, aber auch nicht unterhalb des Bauches. Einige unserer fortschrittlichen Hexen befestigen ihn mit auffallenden Hosenträgern

2.6. Schurz

Der Schurz ist etwas kürzer als der Rock und wird hinten mit einer Schleife geschlossen. Die Schleifen / Bündel haben immer die gleiche Länge aufzuweisen.

2.7. Socken

Die Socken sind schwarz und im Muster 2 rechts 2 links gestrickt. Sie sollten auf keinen Fall sichtbare Löcher aufweisen und es empfiehlt sich, sie unterhalb des Knies zu befestigen. Sollten sie nach dem Tragen von alleine stehen, empfiehlt sich eine gründliche Reinigung, allerdings nicht angezogenen beim Duschen.

2.8. Strohschuhe

Die Strohschuhe sollten sich in einem ansehnlichen Zustand befinden.

Die Strohschuhe dürfen besohlt werden, aber nur in schwarz. Das Abschlussband bei den Strohschuhen ist nur in der Farbe Schwarz erlaubt. Strohschuhe mit Absätzen sind nicht erlaubt. Die Strohschuhe müssen aus Roggenstroh bestehen.

2.9. Handschuhe

Die Handschuhe sind nicht nur zum Wärmen, sondern ein Bestandteil unseres Kleidles. Deshalb sollten sie immer mitgeführt werden. Das Anziehen der Handschuhe richtet sich **nicht** nach der Wetterlage. Es wird immer 1 Paar getragen, d.h. in diesem Fall wird nicht brüderlich geteilt.

Alte Variante :

Wir ziehen zuerst die gelben an, darüber die schwarzen, an denen (vorher) die Fingerkuppen abgeschnitten wurden, um die gelben Nägel zu zeigen.

Neue Variante :

Fertige Handschuhe, gestrickt in schwarz mit integrierten gelben Fingerkuppen.

2.10. T-Shirt bzw. Sweatshirt

Es ist jedem freigestellt, unter der Hexenjacke ein T-Shirt oder Sweatshirt zu tragen.

Nur die Farbe ist festgelegt „ **schwarz** „ !!

Das T-Shirt bzw. Sweatshirt sollte sich im Rock befinden und nicht seitlich heraushängen, denn wir sind die Schuhu-Hexen und keine Hemdklunker.

Punkt 3: Benutzung des Kleidles

- Das Häs darf zwischen dem Drei-Königs-Tag (06.01.) und dem Schmutzigen Donnerstag nur bei geschlossenen Veranstaltungen der Schuhu-Hexen getragen werden. In der Fasnet-Hochzeit („Schmutziger“ bis Aschermittwoch) kann das Häs überall getragen werden.
- Bei Veranstaltungen in der Vorfassetzeit ist das Tragen des Häses nur auf den direkten Weg zum Bus und dem direkten Weg nach Hause erlaubt. Bei alle Abweichungen ist die Erlaubnis von jedem Einzelnen Mitglied beim 1. Vorstand einzuholen.
- Das Einkehren bei Beendigungen der Veranstaltungen in der Vorfasset ist nur erlaubt, wenn die Genehmigung des 1. Vorstands vorliegt.
- Das Verleihen des Häs an Nichtaktive ist grundsätzlich nicht zulässig.
- Bei Umzügen ist es untersagt, die Maske grundlos abzunehmen.
- Jeder Hästräger ist verpflichtet, sich bei Veranstaltungen so zu verhalten, dass er dem Ansehen der Zunft nicht schadet. Zuwiderhandlungen können Strafen nach sich ziehen, die vom Teilnahmeausschluss bei einzelnen Veranstaltungen bis, bei drastischen Verfehlungen, Ausschluss aus dem Verein reichen.
- Bei Rückgabe des Häs hat der Verein das Vorkaufsrecht. Der Rückkauf erfolgt nach folgender Staffelung:

Wertverlust im 1. Jahr:	100,- Euro
jedes folgende Jahr:	50,- Euro

Je nach Zustand des Kleidles können die amtierenden Kleidleware einen Zu- oder Abschlag gewähren.

Ausnahmen von den o.g. Regelungen sind grundsätzlich nur nach Rücksprache mit der Vorstandschaft zulässig.

3.1. Reparaturen und Neubestellungen

Für Reparaturen am Kleidle ist jeder selber verantwortlich. Jedoch bitten wir Euch einem der Kleidleware kurz Bescheid zu sagen.

Bitte denkt daran, auch wenn Ihr was Neues bestellt, die Info an einen der Kleidleware und rechtzeitig zur Schneiderin gehen, bei einer Jacke muss auch das Bild noch drauf.

Punkt 4: Verhaltensregeln

Während eines Umzuges und bei Auftritten sind an der Jacke **alle** Knöpfe zu schließen und Armbanduhr sowie Armschmuck **nicht sichtbar** zu tragen.

Bitte lauft **nicht** rum wie ein wandelnder Christbaum, indem ihr euch von oben bis unten mit Buttons und sonstigem Behang „schmückt“. Das Anstecken von Utensilien usw. ist nicht gestattet.

Ihr wisst dass wir alle keine Kinder von Traurigkeit sind und besonders in der fünften Jahreszeit der „Droge“ Alkohol verstärkt zusprechen. Leider tritt immer wieder das Problem auf, dass sich lustig dahin schlurfende Hexen, auf dem Weg zur Umzugsaufsellung oder auch am Aufstellungsort, vergnügt zuprosten. Bitte, wenn Euch der „Entzug“ zu sehr plagt – versucht es wenigstens bis zu nächsten Alk-Bude zu schaffen oder sollte es ganz schlimm

sein, das Getränk so durch die Gegend zu schleppen, dass es nicht so auffällt (wir haben schöne weite Ärmel in denen man viel verstecken kann).

An Umzügen und gelegentlich nicht vermeidbaren Nachtumzügen (Nachtumzüge sollen sich auf ein Verpflichtungsmaß reduzieren) ist teilzunehmen. Wer sich lieber in der gemütlichen Beiz oder der warmen Halle herumtreibt wird in Zukunft mit einem „minderwertigen“ Arbeitsdienst belohnt (wer putzt nach unseren Veranstaltungen schon gern die Toiletten ☺).

Hat sich ein Umzug bereits in Bewegung gesetzt ist es eigentlich super logisch, dass alle unsere anwesenden Hexen bereits am Geschehen teilnehmen und sich nicht irgendwann einreihen. Ebenso sind wir natürlich alle bis zum Ende mit dabei.

Bitte passt auf unsere Kleinsten auf, die sich generell zwischen „Täfele“ und Fahne einreihen, also vor allen anderen.

- ✓ Strohschuhe berühren keine Tischoberflächen.
- ✓ Das Stehen auf Tische ist verboten, Wir stehen nur auf Bänke oder Stühle.
- ✓ Der oberste Knopf am Häs kann geöffnet werden, keine weiteren sind erlaubt.
- ✓ Als Kopfbedeckung tragen wir unsere Schildkappen oder nur Kappen in uni schwarz oder schwarz - gelb.
- ✓ Sonnenbrillen können getragen werden, aber nur in uni schwarz.
- ✓ Das Behängen des Häses in jeglicher Form und Materialien in nicht unseren Farben sind nicht gestattet.

Punkt 5: Anwesenheitsregeln

Verhaltensregeln zur Abwesenheit von Aktiven - Mitgliedern gemäß § 7 der Vereinsatzung

Punkt 6: Versammlungstermine und Veranstaltungen

Außer den zwei Aktiven Versammlungen werden mehrfach im Jahr auch Vorstandssitzungen durchgeführt und grundsätzlich am 11.11. eines Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Zu dieser werden die Mitglieder eingeladen. In der zweiten Aktiven Versammlung werden u.a. auch die Veranstaltungstermine für die folgende Fasnet besprochen und abgestimmt.

Hinweise auf die Termine und sonstige Vereinsbegebenheiten, werden

im Schwarzwälder Boten, im amtl. Nachrichtenblatt und auf unserer Internetseite (www.schuhu-hexen.de) bekannt gegeben.

Punkt 7: Finanzielles

Derzeitige Mitgliedsbeiträge:

Der Beitrag für eine aktive Mitgliedschaft bei den Schuhu-Hexen beträgt momentan 7,50-Euro im Monat (Jahresbeitrag 90,- Euro);

Beschlossene Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung vom 11.11.2024.

Der Beitrag für eine aktive Mitgliedschaft bei den Schuhu-Hexen beträgt ab 01.01.2025 momentan 10,- Euro im Monat (Jahresbeitrag 120,- Euro);

Der Beitrag für fördernde (passive) Mitglieder momentan 7,50 Euro jährlich. Ausnahmen hierbei: für Schüler (5,- Euro jährl.) und für Ehepaare (zusammen 15,- Euro jährl.).

An Veranstaltungen die von den Schuhu-Hexen organisiert und an denen gearbeitet wird, werden Selbstkostensätze für freies Essen und Trinken erhoben. Diese Sätze werden vor der jeweiligen Veranstaltung von der Vorstandschaft abgesprochen.

Busfahrten zu Gemeinschaftsveranstaltungen werden in aller Regel noch vom Verein übernommen.

Beschlossene Satzungsänderung bei der Jahreshauptversammlung vom 11.11.2024.

Der Selbstkostenbeitrag pro Busfahrt beträgt ab der Fasnetsaison 2025 5,- € für Erwachsene. Kinder unter 18 Jahren sind von dieser Zuzahlung befreit. Für jede weitere Fasnetsaison ist der Selbstkostenbeitrag für die Busfahrt anhand der Buskosten neu zu prüfen. Der Selbstkostenbeitrag pro Busfahrt ist trotzdem zu zahlen, wenn auch aus Verhinderungsgründen kein Ersatz für den reservierten Bussitzplatz gefunden wird.

Unentschuldigtes Fernbleiben von reservierten Bussitzplätzen werden mit 20,- € abkassiert.

Punkt 8 : Weitere Regelungen in Bezug Kleiderzuordnung

Aktive Mitglieder:

Diese dürfen alle Teile des Häs, sowie unsere sonstigen Kleidungsstücke anziehen.

Leihäs Mitglieder:

Diese dürfen alle Teile des Häs, sowie unsere sonstigen Kleidungsstücke anziehen.

Passive Mitglieder:

Diese dürfen keine Teile des Häs, sowie Kappe, Halstücher, Pullover anziehen.
Diese dürfen nur T- Shirt anziehen.